

jeder diesen Grundsatz in Theorie und Praxis gefordert und durchgesetzt. In der Keimform wurde das Prinzip der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Tagen der Pariser Kommune praktiziert. Mit dem Sieg der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution wurde die ehrenamtliche Abgeordnetenfunktion zum Bestandteil der sozialistischen Demokratie. *Die Abgeordneten vereinigen in Ausübung ihrer Funktion Prinzipien gesellschaftlicher und staatlicher Machtausübung.* Die staatliche Leitungstätigkeit, die einst die exklusive Angelegenheit der herrschenden Ausbeuterklassen war, wird so mehr und mehr zu einer Sache des werktätigen Volkes.<sup>5</sup>

*Die gesellschaftliche Funktion der Abgeordneten besteht darin, als demokratisch gewählte und vom Vertrauen der Werktätigen getragene Mitglieder der staatlichen Machtorgane durch die kollektive Entscheidung der grundlegenden Fragen die staatliche Macht zu verwirklichen. Sie nehmen teil an der Vorbereitung und Durchführung der Entscheidungen der Volksvertretungen; sie halten ständig eine enge Verbindung zu den Werktätigen, ihren Kollektiven und gesellschaftlichen Organisationen und stützen sich dabei auf die staatlichen Organe, Betriebe und Einrichtungen.*

## 8.1.2. Die staatsrechtliche Stellung der Abgeordneten

### 8.1.2.1. Die Abgeordneten als Mitglieder der staatlichen Machtorgane

In der DDR wird die politische Macht der von der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei geführten Werktätigen von den gewählten Volksvertretungen, die die Grundlage des gesamten Systems der Staatsorgane sind, ausgeübt. Die Volksvertretungen bilden ein einheitliches, nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus arbeitendes System von Machtorganen, das in seiner Gesamtheit und durch das Wirken jedes seiner Glieder die erfolgreiche Ausübung der Staatsmacht gewährleistet. In diesem System nimmt jedes Glied bestimmte, gesetzlich fixierte Funktionen wahr.

Die staatsrechtliche Stellung der Abgeordneten kann daher *nicht nur* aus der Sicht der Beziehungen zu den Wählern des Wahlkreises bzw. des territorialen Wirkungsbereichs oder der Betriebe erfaßt werden. Eine solche enge Betrachtung hieße, gerade das Wichtigste außer acht zu lassen, nämlich *die Verantwortung der Abgeordneten, die sich aus ihrer Einordnung in das gesamte System der sozialistischen Staatsmacht ergibt, ihre Verantwortung gegenüber dem gesamten Volke.*

Dieses wesentliche Element, das die rechtliche Stellung der Abgeordneten — zusammen mit ihrer unmittelbaren Verantwortung gegenüber den Wählern im Wahlkreis — bestimmt, kommt vor allem in ihrer Stellung *als Mitglieder der staatlichen Machtorgane* zum Ausdruck. Über diese Mitgliedschaft in der Volksvertretung ist jeder Abgeordnete durch unmittelbare staatliche Leitungsbeziehungen mit dem gesamten System der Machtausübung verbunden. Wenn die Staatsrechtswissenschaft vom Vertretungsverhältnis spricht, wird nicht vom einzelnen Abgeordne-

5 Vgl. W. Bernet, *Der Kreistagsabgeordnete*, Berlin 1975, S. 20.